

93. Gehören in den Gerichtsstand der Niederlassung auch auf den Anstellungsvertrag gegründete Klagen des für diese Niederlassung angestellten Handlungsgehilfen gegen den Geschäftsherrn?
 C.P.D. § 22.

I. Civilsenat. Urth. v. 9. November 1898 i. C. P. & Co. (Bekl.) w.
 N. (Kl.). Rep. I. 296/98.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger, der für das in Hamburg errichtete Zweiggeschäft der Beklagten gegen ein bestimmtes Jahresgehalt und eine nach dem Gesamtumsatz der Zweigniederlassung zu berechnende Provision als Handlungsbevollmächtigter thätig gewesen war, forderte Rechnungsablage über diejenigen Geschäfte, die unbefugterweise von Berlin aus innerhalb des der Zweigniederlassung vorbehaltenen Bezirkes abgeschlossen sein sollen, um so die nötigen Grundlagen für die Berechnung der ihm zukommenden Provision zu gewinnen. Gegen die in Hamburg erhobene Klage machten die Beklagten die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit des Gerichts geltend, die das Reichsgericht aber mit den Bordinstructionen verworfen hat, aus folgenden

Gründen:

„Das angerufene Gericht ist zuständig, wenn die Beklagten zum Zwecke ihres Handelsgewerbes in Hamburg eine Niederlassung haben, von der aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden, und wenn die erhobene Klage auf den Geschäftsbetrieb dieser Niederlassung Bezug hat (§ 22 C.P.D.).

Die Instanzgerichte haben diese Voraussetzungen zutreffend als erfüllt angesehen. Unstreitig ist, daß nach den Einrichtungen, die die Beklagten getroffen haben, Hamburg den Mittelpunkt für einen in sich abgeschlossenen Kreis ihrer gewerblichen Unternehmungen bildet, und daß ein bestimmter Zweig des Geschäftes nicht von der Centralstelle, sondern von der Hamburger Niederlassung aus selbständig geleitet und betrieben wird. Danach kann es sich nur noch fragen, ob der Anspruch des Klägers auf den Geschäftsbetrieb dieser Niederlassung Bezug hat. Das muß anerkannt werden. Freilich entspringt die Klage nicht aus einem Geschäft, das von der Niederlassung aus geschlossen ist. Das Gesetz hat sein Anwendungsgebiet aber auch weiter abgesteckt; es verlangt nur eine Beziehung auf den Geschäftsbetrieb überhaupt und in seiner Gesamtheit: und eine solche Beziehung ist hier ohne Zweifel gegeben.

Der Kläger war vertragsmäßig mit der Leitung der Niederlassung betraut, und gerade und einzig hierin wurzelt das Rechtsverhältnis, in dem er zu den Beklagten steht. Daraus folgt, daß alle Klagen, die sich auf seinen Anstellungsvertrag gründen, unbeschränkt am Orte der Niederlassung erhoben werden können. Es wäre irrig, zu glauben, daß der Niederlassungsbetrieb sich in seiner Wirkung nach außen und in dem Verkehre mit Dritten erschöpfe. Vielmehr wird auch das innere Verhältnis zwischen dem Prinzipal und den für sein Zweiggeschäft angestellten Personen davon umfaßt; dies aus dem Grunde, weil es so gut, wie die Gewerbeausübung selber, in unmittelbarer Beziehung zur Niederlassung und zu ihrem Betriebe steht. Zu den Klagen aus dem Anstellungsvertrage gehört aber auch die Klage auf das Interesse wegen seiner Verletzung; denn das Interesse tritt nur an die Stelle des ursprünglichen Obligationsgegenstandes und liegt daher innerhalb des obligatorischen Verhältnisses. Die Abrechnungsklage, mittels deren das nötige Material für eine auf solche Verletzung gegründete Ersatzklage herbeigeschafft werden soll, findet aber wieder ihre Rechtsunterlage allein in dem Anstellungsvertrage.

Nur bei solcher Auffassung kommt der Gerichtsstand der Niederlassung zu voller Wirkung. Die Niederlassung begründet einen Wohnsitz, und ihr Inhaber hat für einen abgegrenzten Teil seiner vermögensrechtlichen Existenz einen zweiten allgemeinen Gerichtsstand erworben. Das Gesetz wäre seiner eigentlichen Bedeutung in nicht un-

erheblichem Maße entkleidet, wenn die Angestellten einer inländischen Zweigniederlassung, die von ausländischen Gewerbetreibenden errichtet ist, ihre aus dem Engagementsvertrage abgeleiteten Ansprüche nicht vor den deutschen Gerichten verfolgen könnten.

An dem Ergebnisse ändert selbstverständlich die Thatsache nichts, daß die Geschäfte, über die Abrechnung gefordert wird, von einer anderen Niederlassung aus abgeschlossen sind. Denn diese Geschäfte sind nur für den Inhalt und Umfang des Interesses, dessen Vergütung der Kläger beanspruchen will, bedeutsam. Sie würden nach seiner Meinung von der Hamburger Niederlassung aus abgeschlossen sein, wenn sie nicht sonst gemacht worden wären, und hätten für solchen Fall die ihm vertraglich zukommende Provisionssumme entsprechend erhöht. Die wirtschaftliche Zweckbeziehung der angestregten präparatorischen Klage zum Geschäftsbetriebe der Zweigniederlassung wird daher durch die Beziehung der Hauptklage zu dieser Niederlassung vermittelt und ist mit ihr von selber gegeben.“ . . .